

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

§ 20 Elternbeiträge

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ein Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes zu berücksichtigen.

§ 85 SGB XII Einkommensgrenze

(1) Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28

§ 90 SGB VIII Pauschalierte Kostenbeteiligung

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Fallbeispiel		
Ausgangssituation: Ehepaar mit 2 Kindern	aktuelle Berechnung	Anpassung zum 01.08.2013
Nettoeinkommen des Ehemannes monatl.	1.650,00 €	1.650,00 €
Urlaubsgeld		
120,00 € : 12 Monate	10,00 €	10,00 €
Weihnachtsgeld		
500,00 € : 12 Monate	41,67 €	41,67 €
Nettoeinkommen des Ehemannes monatl. insgesamt	1.701,67 €	1.701,67 €
Mögliche Absetzungen vom Nettoeinkommen:		
Fahrtkosten, pro Kilometer einf. Fahrt 5,20 €, höchstens 208,00 €; z.B. Sande-Jever 12 km	62,40 €	62,40 €
Arbeitsmittelpauschale	5,20 €	5,20 €
Versicherungen (Hausrat, Privathaftpflicht etc.) monatl.	20,00 €	20,00 €
Bereinigtes Nettoeinkommen des Ehemannes	1.614,07 €	1.614,07 €
zzgl. Kindergeld:	368,00 €	368,00 €
davon abzusetzen Kindergeldfreibetrag		
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen:	1.982,07 €	1.982,07 €
Zu berücksichtigende Einkommensgrenze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch SGB XII		
Grundbetrag (in der Spalte „Anpassung“ 83% von 764,00 €)	764,00 €	634,00 €
Familienzuschläge 3 Pers. X 268,00 €	804,00 €	804,00 €
Zwischensumme:	1.568,00 €	
abzüglich 9,50 %)	-148,96 €	
Zwischensumme:	1.419,04 €	1.438,00 €
Unterkunftskosten (Höchstbetrag nach dem Wohngeldgesetz, bezogen auf die Haushaltsgröße 4 Personen)	523,00 €	523,00 €
Gesamtsumme	1.942,04 €	1.961,00 €
Berechnung		
Gesamteinkommen x 100	102,06%	101,07%
Einkommensgrenze		
Monatlicher Elternbeitrag lt. Satzung somit	46,00 €	46,00 €
2. Kind im Kindergarten (50 %)	23,00 €	23,00 €

Anlage 2
Berechnungsmodell Variante I

Vorschlag für eine Erhöhung der monatlichen Kindergartenbeiträge ab 01.08.2013								
Einkommensstufe	Kernbetreuungszeit in den Kindergärten Cäciliengroden und Neustadtgödens		verkürzte Kernbetreuungszeit in den Kindergärten Cäciliengroden		verkürzte Hortbetreuungszeit	Hortbetreuungszeit		
	08.00 - 14.00 Uhr		08.00 - 12.30 Uhr		Kindergarten Cäciliengroden	Kindergarten Cäciliengroden		
	aktuell	Erhöhung	aktuell	Erhöhung um	aktuell	Erhöhung um	aktuell	Erhöhung um
		Stufe 1 - 3: 7,50%, Stufe 4-6: 10,00%		Stufe 1 - 3: 7,50%, Stufe 4-6: 10,00%		Stufe 1 - 3: 7,50%, Stufe 4-6: 10,00%		Stufe 1 - 3: 7,50%, Stufe 4-6: 10,00%
Stufe 6: Einkommen über 130% der ermittelten Einkommensgrenze	130,00 €	143,00 €	115,00 €	127,00 €	30,00 €	33,00 €	90,00 €	99,00 €
Stufe 5: Einkommen zwischen 121% und 130% der ermittelten Einkommensgrenze	119,00 €	131,00 €	104,00 €	115,00 €	30,00 €	33,00 €	80,00 €	88,00 €
Stufe 4: Einkommen zwischen 116% und 120 % der ermittelten Einkommensgrenze	101,00 €	111,00 €	86,00 €	95,00 €	30,00 €	33,00 €	70,00 €	77,00 €
Stufe 3: Einkommen zwischen 111% und 115 % der ermittelten Einkommensgrenze	90,00 €	97,00 €	75,00 €	81,00 €	30,00 €	33,00 €	60,00 €	65,00 €
Stufe 2: Einkommen zwischen 106% und 110 % der ermittelten Einkommensgrenze	73,00 €	79,00 €	58,00 €	63,00 €	30,00 €	33,00 €	50,00 €	54,00 €
Stufe 1: Einkommen zwischen 101% und 105 % der ermittelten Einkommensgrenze	61,00 €	66,00 €	46,00 €	50,00 €	30,00 €	33,00 €	40,00 €	43,00 €
Stufe 0: Einkommen unterhalb der ermittelten Einkommensgrenze	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Weitere Betreuungsangebote

	aktuell	Erhöhung um 10,00 %		aktuell wöchentlich	Erhöhung um 10,00%
Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten / 0,50 Std.	5,00 €	5,50 €, gerundet 6,00 €	Ferienbetreuung im Rahmen der verkürzten Hortbetreuung	22,00 €	24,20 €, gerundet: 24,00 €
Monatliche Gebühr für die Mittagsbetreuung der Grundschulkinder im Kindergarten Neustadtgödens	45,00 €	49,50 €, gerundet: 50,00 €			

Anlage 3
Berechnungsmodell Variante II

Vorschlag für eine Erhöhung der monatlichen Kindergartenbeiträge ab 01.08.2013												
Einkommensstufe	Kernbetreuungszeit in den Kindergärten Cäciliengroden und Neustadtgödens			verkürzte Kernbetreuungszeit in den Kindergärten Cäciliengroden und Neustadtgödens			verkürzte Hortbetreuungszeit			Hortbetreuungszeit		
	08.00 - 14.00 Uhr			08.00 - 12.30 Uhr			Kindergarten Cäciliengroden 13.00 - 14.00 Uhr			Kindergarten Cäciliengroden 13.00 - 16.30 Uhr		
	aktuell	Erhöhung		aktuell	Erhöhung		aktuell	Erhöhung		aktuell	Erhöhung	
		in %	Betrag		in %	Betrag		in %	Betrag		in %	Betrag
Stufe 6: Einkommen über 130% der ermittelten Einkommensgrenze	130,00 €	14,00%	148,00 €	115,00 €	14,00%	131,00 €	30,00 €	9,00%	33,00 €	90,00 €	14,00%	103,00 €
Stufe 5: Einkommen zwischen 121% und 130% der ermittelten Einkommensgrenze	119,00 €	13,00%	134,00 €	104,00 €	13,00%	118,00 €	30,00 €	9,00%	33,00 €	80,00 €	13,00%	90,00 €
Stufe 4: Einkommen zwischen 116% und 120 % der ermittelten Einkommensgrenze	101,00 €	12,00%	113,00 €	86,00 €	12,00%	96,00 €	30,00 €	9,00%	33,00 €	70,00 €	12,00%	78,00 €
Stufe 3: Einkommen zwischen 111% und 115 % der ermittelten Einkommensgrenze	90,00 €	11,00%	100,00 €	75,00 €	11,00%	83,00 €	30,00 €	9,00%	33,00 €	60,00 €	11,00%	67,00 €
Stufe 2: Einkommen zwischen 106% und 110 % der ermittelten Einkommensgrenze	73,00 €	10,00%	80,00 €	58,00 €	10,00%	64,00 €	30,00 €	9,00%	33,00 €	50,00 €	10,00%	55,00 €
Stufe 1: Einkommen zwischen 101% und 105 % der ermittelten Einkommensgrenze	61,00 €	9,00%	66,00 €	46,00 €	9,00%	50,00 €	30,00 €	9,00%	33,00 €	40,00 €	9,00%	44,00 €
Stufe 0: Einkommen unterhalb der ermittelten Einkommensgrenze	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €

Weitere Betreuungsangebote

Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten / 0,50 Std.	aktuell	Erhöhung um 10,00 %	Ferienbetreuung im Rahmen der verkürzten Hortbetreuung	aktuell wöchentlich	Erhöhung um 10,00%
	5,00 €	5,50 €, gerundet 6,00 €		22,00 €	24,20 €, gerundet: 24,00 €
Monatliche Gebühr für die Mittagsbetreuung der Grundschul Kinder im Kindergarten Neustadtgödens	45,00 €	49,50 €, gerundet: 50,00 €			

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Sande vom 17.06.2010

Auf Grund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert am 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Gemeinde Sande am 00.00.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) § 7 Nr. 2 Satz 1 der Satzung vom 17.06.2010 wird wie folgt geändert:

Für Soreberechtigte mit einem berücksichtigungsfähigen Gesamteinkommen unterhalb der auf der Grundlage des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit den §§ 90 Absatz 4 SGB VIII und 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII ermittelten Einkommensgrenze entfällt die monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten.

(1) § 7 Nr. 5 a Satz 2 der Satzung vom 17.06.2010 wird wie folgt geändert:

Die Kindergartengebühr wird ermäßigt, wenn das Einkommen der Sorgeberechtigten die unter lfd. Nr. 1 aufgeführten Grenzen unter Anwendung des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit den §§ 90 Absatz 4 SGB VIII und 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII zu ermittelnden Einkommensgrenze nicht überschreitet.

§ 2

(1) § 1 (2) Nr. 4 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung in der Fassung vom 30.06.2011 wird wie folgt geändert:

Die monatliche Kindergartengebühr für eine Betreuung in den Krippengruppen der kommunalen Kindergärten Cäcilienroden und Neustadtgödens beträgt 130,00 € (115,00 € zzgl. 15,00 € Gebühr für die Betreuungszeit von 12.30 – 14.00 Uhr).

§ 3

(1) § 1 (2) Nr. 6 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung in der Fassung vom 30.06.2011 wird wie folgt geändert:

Für eine Mittagsverpflegung in den kommunalen Kindergärten Cäcilienroden und Neustadtgödens wird eine monatliche Gebühr von zur Zeit 40,00 € (38,00 € zzgl. 2,00 € Verwaltungsgebühr) erhoben.

§ 4

(1) § 1 (3) der 1. Satzung zur Änderung der Satzung in der Fassung vom 30.06.2011 wird wie folgt geändert:

Staffelung der Elternbeiträge

Eine Berücksichtigung des § 4 setzt eine abschließende Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Gremien (hier: evtl. Beitragserhöhung) voraus.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.